

Aktenzeichen: 2 AZA 2/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 8. Juli 1983
- 2 AZA 2/83 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 23. November 1981
Frankfurt am Main - 9 Ca 223/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 29. September 1982
Frankfurt am Main - 10 Sa 260/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Prozeßkostenhilfe für Nichtzulassungsbe-
schwerde

Gesetz: ZPO § 114, ArbGG 1979 §§ 72 a, 72

Leitsätze:

K e i n e



2 AZA 2/83
10 Sa 260/82 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. Juli 1983 beschlossen:

Dem Kläger wird die Gewährung von Prozeßkostenhilfe für die beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 29. September 1982 - 10 Sa 260/82 - versagt.

G r ü n d e :

I. Der am 10. November 1942 geborene Kläger war bei der Beklagten, die einen Textilhandel und ein Leiharbeitsunternehmen betreibt, ab dem 4. Mai 1981 bis zum 15. Mai 1981 zu einem Stundenlohn von DM 15,-- netto als Leiharbeitnehmer



- 2 -

beschäftigt und bei der Firma K in Frankfurt eingesetzt. Als Grund für die Befristung des Arbeitsverhältnisses war im Arbeitsvertrag das Studium des Klägers angegeben.

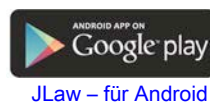
Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer arbeitete der Kläger aufgrund mündlicher Vereinbarung zum neuen Stundenlohn von DM 17,-- netto weiter für die Beklagte, die ihn nunmehr bei der Firma B in Frankfurt einsetzte. Als der Kläger der Beklagten mit Schreiben vom 1. Juni 1981 sein Versicherungsnachweisheft zum Zwecke der Anmeldung übersandte, teilte ihm die Beklagte mit, das Arbeitsverhältnis habe vereinbarungsgemäß zum 5. Juni 1981 geendet, da es ab dem 18. Mai 1981 für die Dauer von drei Wochen befristet gewesen sei. Der Kläger, der dieser von ihm als Kündigung erachteten Maßnahme der Beklagten mündlich und schriftlich widersprach, hat mit seiner Kündigungsschutzklage die Feststellung begehrt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien über den 5. Juni 1981 hinaus ungekündigt fortbestehe.

Zur Begründung hat er im wesentlichen vorgetragen, der Geschäftsführer der Komplementärin der Beklagten habe ihn am 14. Mai 1981 angerufen und gefragt, ob er nicht weiterhin für die Beklagte arbeiten wolle, da sich diese in einer personellen Notsituation befinde. Daraufhin sei man übereingekommen, daß er zu einem Stundenlohn von DM 17,-- netto weiterhin für die Beklagte tätig sein werde. Von einer Befristung des Arbeitsverhältnisses sei dabei keine Rede gewesen; eine solche sei auch schon deshalb entfallen, weil die Beklagte die Dauer seines Einsatzes bei der Firma B damals noch gar nicht habe absehen können. Darüber hinaus habe in seiner Person auch kein sachlicher Grund für eine Befristung vorgelegen; allein die Tatsache, daß er Student sei, reiche hierfür nicht aus. Vielmehr habe er sogar eine andere Stelle bei der Firma Br abgesagt, um für die Beklagte tätig sein zu können. Der Befristung des ersten Arbeitsverhältnisses habe er nur wegen des geringen Verdienstes zugestimmt, nicht aber deshalb, um sein Studium

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

anschließend fortzusetzen.

Die Beklagte hat vorgetragen, der Kläger habe sich ursprünglich um einen Ferienjob beworben und nur kurzfristig tätig sein wollen, um anschließend weiter studieren zu können. Nach Ablauf des ersten am 3. Mai 1981 abgeschlossenen Arbeitsvertrages habe man sich darauf geeinigt, daß der Kläger noch drei Wochen lang für sie tätig sein werde. Der Kläger habe dies zunächst nicht gewollt, sich aber dann mit einer Tätigkeit für die Beklagte bis zum 5. Juni 1981 einverstanden erklärt, nachdem sie ihm einen Stundenlohn von DM 17,-- netto angeboten habe. Der Kläger habe damals in Gegenwart von Zeugen mehrfach geäußert, daß für ihn nur eine dreiwöchige Dauer des neuen Arbeitsvertrages in Betracht komme. Einen so hohen Stundenlohn habe sie ihm auch nur deshalb anbieten können, weil er als Student für eine zeitlich begrenzte Tätigkeit nicht sozialversicherungspflichtig sei. Bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis wäre ein Stundenlohn von DM 17,-- netto welcher im Falle des Klägers einem Bruttomonatsverdienst von ca. 5.500,-- DM entspreche, für sie letztlich ein Verlust gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit dem vorliegenden Antrag erstrebt der Kläger die Gewährung von Prozeßkostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts.

II. Der Antrag des Klägers ist unbegründet, weil die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Abs. 1 ZPO).

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführte Rechtsstreitigkeit betrifft oder ein Fall des

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

§ 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 - = AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122).

2. Bei Anwendung dieser Grundsätze bestehen im Entscheidungsfalle für eine Nichtzulassungsbeschwerde keinerlei Erfolgsaussichten.

a) Eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache kommt bereits deshalb nicht in Betracht, weil der vorliegende Rechtsstreit keine der kollektivrechtlichen Rechtsmaterien betrifft, die in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG näher aufgeführt sind. In ihm geht es ausschließlich um die einzelvertragsrechtliche Frage des Zustande-

- 5 -

kommens eines unbefristeten Arbeitsvertrages zwischen den Parteien. Für diese Materie kann aber nach dem Gesetz die Öffnung der Revisionsinstanz im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde nicht erzwungen werden.

b) Auch für eine Zulassung der Revision wegen Divergenz bestehen nach den Ausführungen in der Antragsbegründung keinerlei sachliche Anhaltspunkte, so daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung auch unter diesem Gesichtspunkt keine ausreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Der Kläger legt weder einen abstrakten Rechtssatz dar, der in dem anzufechtenden Urteil enthalten wäre, noch zeigt er auf, von welchem abstrakten Rechtssatz einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts das anzufechtende Urteil abgewichen sein soll. Vielmehr rügt er ausschließlich, das Landesarbeitsgericht sei von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abgewichen, denn sein Urteil stehe in Widerspruch zu den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 26. November 1955 - 2 AZR 516/54 - (AP Nr. 14 zu § 1 KSchG), vom 10. Mai 1978 - 4 AZR 726/76 - (AP Nr. 8 zu § 286 ZPO) und vom 30. September 1981 - 7 AZR 789/78 - (BAG 36, 229 = AP Nr. 61 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Damit verkennt der Kläger jedoch den Sinn der Nichtzulassungsbeschwerde, die nicht - wie der Kläger offenbar meint - dazu dient festzustellen, ob das anzufechtende Urteil möglicherweise wegen Verletzung materiellen und formellen Gesetzesrechts sachlich unrichtig ist. Vielmehr könnte auf die Frage der inhaltlichen Richtigkeit der anzufechtenden Entscheidung erst nach der Zulassung der Revision bei der Prüfung ihrer Begründetheit im Revisionsverfahren eingegangen werden. Hingegen können vermeintliche Rechtsfehler des Berufungsgerichts eine Divergenz nicht begründen, weil dadurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung nicht gefährdet ist (vgl. die Beschlüsse des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 - AP Nr.2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Dr. Röhler

Triebfürst

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)